

Was bleibt übrig, wenn einer nicht mehr ist?

Beispiele für Hinterbliebenenversorgung

Das geltende Versorgungsrecht kennt im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung zahlreiche zum Teil sehr komplizierte Vorschriften, die oftmals abhängig vom Einzelfall Kürzungen von Versorgungs- bzw. Rentenansprüchen beim Tode des Ehepartners vorsehen. Neben dem Umstand, welcher der Ehepartner zunächst verstirbt, ist auch von Bedeutung, ob in der Person der Ehefrau ebenfalls Erwerbs-, Versorgungs- oder aber Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung begründet sind. Die nachfolgenden Beispiele sollen einen Überblick über die denkbaren Grundkonstellationen verschaffen und unternehmen den Versuch, die teilweise sehr komplizierten Anrechnungsregelungen plakativ darzustellen.

(Bei allen Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.) Setzen Sie in das Ihnen entsprechende Beispiel Ihre persönlichen Zahlen ein; dann wissen Sie, was übrig bleibt.

Fall 1:

Hauptmann (A 12), Dienstbezüge: 4.073,38 Euro (zgl. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge); Ehefrau Arbeitnehmerin, Einkommen: 2.400,- Euro

a) Vorversterben des Soldaten (= Zusammentreffen eines Erwerbseinkommens der Ehefrau mit Versorgungsbezügen)

Grundsatz:

Die Witwe bezieht weiterhin ihr volles Erwerbseinkommen, daneben unterliegt jedoch das Witwengeld einer Hinzuverdienstregelung.

Im Einzelnen:

Witwengeld (60 v. H. der Versorgung, die der Soldat erhalten hätte, (2.941,26 Euro) angenommen 75 v. H. Ruhegehalt) 1.764,76 Euro Es greift die Hinzuverdienstregelung für die Witwe eines Berufssoldaten gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG). Die Höchstgrenze stellen dabei die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des verstorbenen Soldaten dar.

Witwengeld 1.764,76 Euro Erwerbseinkommen 2.400,00 Euro Gesamt 4.164,76 Euro abzüglich Höchstgrenze 4.073,38 Euro Ruhensbetrag 91,38 Euro.

Das Witwengeld ist also um den Ruhensbetrag auf 1.673,38 Euro (1.764,76 Euro - 91,38 Euro) zu vermindern.

Gesamteinkommen der Witwe:

Erwerbseinkommen 2.400,00 Euro Vermindertes Witwengeld 1.673,38 Euro 4.073,38 Euro

b) Vorversterben der Ehefrau (Zusammentreffen von Dienstbezügen und einer Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung)

Grundsatz:

Der Soldat erhält weiterhin seine vollen Dienstbezüge und daneben eine sog. Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 46 Abs. 1 SGB VI). Diese Witwerrente beträgt 60 v. H. der Rente, die die Ehefrau erhalten hätte, angenommen 1.400,00 Euro. Sie ist jedoch nach den Vorschriften des SGB VI einkommensabhängig, sodass sich der Soldat seine Dienstbezüge anrechnen lassen muss.

Es greift folgende Regelung:

Witwerrente (60 v. H.) 840,00 Euro Dienstbezüge 4.073,38 Euro abzüglich Pauschbetrag (§ 18 b Abs. 5 Nr. 1 a SGB IV): 27,5 v. H. 1.120,18 Euro Verbleibendes Einkommen 2.953,20 Euro abzüglich Freibetrag (§ 97 Abs. 2 SGB VI, das 26,4-Fache des aktuellen Rentenwertes in Höhe von 27,20 Euro) 718,08 Euro verbleibendes Einkommen 2.235,12 Euro davon anrechenbar (§ 97 Abs. 2 Satz 3 SGB VI): 40 v. H. 894,05 Euro. Die Witwerrente in Höhe von 840,00 Euro wird also auf Grund der Dienstbezüge um 894,05 Euro gemindert und letztlich kein Betrag mehr gezahlt. Eine Ausnahme gilt jedoch gemäß § 67 Abs. 6 SGB VI für das sog. Sterbevierteljahr. Für die auf den Todesmonat folgenden drei Kalendermonate erhält der Soldat neben seinen Dienstbezügen die volle Altersrente, die seiner Ehefrau gezahlt worden wäre (also 1.400,00 Euro). In diesem Zeitraum erfolgt ebenfalls keine Anrechnung des eigenen Einkommens auf die Hinterbliebenenrente.

Gesamteinkommen nach dem Sterbevierteljahr:

Dienstbezüge 4.073,38 Euro keine Witwerrente 0 Euro Gesamteinkommen 4.073,38 Euro

Fall 2:

Hauptmann (A 12), (ruhegehaltfähige) Dienstbezüge: 4.073,38 Euro; Ehefrau Rentnerin, Rente der Ehefrau 1.400,00 Euro

a) Vorversterben des Soldaten (Zusammentreffen eines Witwengeldes nach SVG mit einer Altersrente)

Grundsatz:

Die Ehefrau erhält das Witwengeld in Höhe von 60 v. H. (= 1.764,76 Euro) neben der vollen Altersrente.

Die Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung der Witwe werden beim Zusammentreffen mit einem Witwengeld nicht gekürzt (§ 55 a Abs. 3 Nr. 2 SVG).

Anders liegt der Fall dann, falls die Witwe neben dem Witwengeld über den verstorbenen Ehemann noch eine sog. Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, weil der Soldat z. B. vor Beginn seines Wehrdienstverhältnisses noch während einer Lehre oder einer hauptberuflichen Tätigkeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und dadurch neben seinem Versorgungs- auch eine Rentenanswartschaft erworben hat.

Voraussetzung ist aber, dass die Wartezeit von fünf Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

Zu dieser Wartezeit zählt im Übrigen auch der Zeitraum, in dem ein pflichtmäßiger Wehrdienst

(z. B. als Grundwehrdienstleistender vor der Begründung des Dienstverhältnisses eines SaZ) geleistet wurde.

Einzelbeispiel:

Witwengeld 1.764,76 Euro Witwenrente (60 Prozent aus 150,00 Euro Altersrente Ehemann) 90,00 Euro eigene Altersrente 1.400,00 Euro.

Das Witwengeld wird um 90,00 Euro auf 1.674,76 Euro gekürzt, die eigene Altersrente und die Witwenrente bleiben unberührt. Für die Witwe ergibt sich somit ein **Gesamteinkommen in Höhe von 3.164,76 Euro**.

b) Vorversterben der Ehefrau (= Zusammentreffen von Dienstbezügen und einer Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung)

Grundsatz:

Der Soldat erhält neben seinen vollen Dienstbezügen wiederum eine Witwenrente in Höhe von 60 v. H. der Altersrente der verstorbenen Ehefrau. Die Zahlung der Witwenrente erfolgt jedoch wieder einkommensabhängig (vgl. oben Fall 1 b).

Beachte:

Auch in dieser Fallkonstellation gilt selbstverständlich wieder die Besonderheit des Sterbevierteljahres, d. h. Zahlung der vollen Altersrente und Verzicht auf eine Einkommensanrechnung.

Fall 3:

Stabsfeldwebel a. D. (A 9), ruhegehaltfähige Dienstbezüge: 2.991,38 Euro, Ruhegehalt (75 v. H.): 2.159,98 Euro; Ehefrau Arbeitnehmerin, Einkommen: 2.100,00 Euro

a) Vorversterbendes ersorgungsempfängers (Zusammentreffen von Witwengeld und Erwerbseinkommen)

Grundsatz:

Die Witwe erhält neben ihrem vollen Erwerbseinkommen aus eigener Beschäftigung ein gekürztes Witwengeld, da wie in obigem Fall 1 a) die Hinzuverdienstregelung des § 53 Abs. 2 Nr. 1 SVG greift.

Im Einzelnen:

Witwengeld (60 v. H. des Ruhegehalts A 9) 1.295,99 Euro Erwerbseinkommen 2.100,00 Euro Gesamteinkommen 3.395,99 Euro abzüglich Höchstgrenze 2.991,38 Euro Ruhensbetrag 404,61 Euro Das Witwengeld in Höhe von 1.295,99 Euro ist also um den Ruhensbetrag in Höhe von 404,61 Euro zu kürzen, sodass ein Betrag in Höhe von 891,38 Euro verbleibt.

Das Gesamteinkommen der Witwe beträgt also: Einkommen 2.100,00 Euro Vermindertes Witwengeld 891,38 Euro 2.991,38 Euro

b) Vorversterben der Ehefrau (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Witwenrente)

Grundsatz:

Der Soldat im Ruhestand erhält neben seinen Versorgungsbezügen wiederum eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die jedoch wie bei einem aktiven Soldaten einkommensabhängig ist. Allerdings gilt bei Anwendung der Anrechnungsvorschriften ein

geringerer in Abzug zu bringender Pauschbetrag, da für einen Pensionär geringere Aufwendungen für Steuern und Versicherungen angenommen werden.

Im Einzelnen:

Witwenrente (60 v. H.) 840,00 Euro Ruhegehalt A 9 2.159,98 Euro abzüglich Pauschbetrag (§ 18 b Abs. 5 Nr. 4 SGB IV) **23,7 v. H.** 511,92 Euro Verbleibendes Einkommen 1.648,06 Euro abzüglich Freibetrag (§ 97 Abs. 2 SGB VI, das 26,4-Fache des aktuellen Rentenwertes in Höhe von 27,20 Euro) 718,08 Euro Verbleibendes Einkommen 929,98 Euro davon anrechenbar: 40 v. H. (§ 97 Abs. 2 Satz 3 SGB VI) 371,99 Euro Die Witwenrente wird also um 371,99 Euro auf 468,01 Euro reduziert.

Gesamteinkommen des Pensionärs: Ruhegehalt 2.159,98 Euro Verminderte Witwenrente 468,01 Euro Gesamteinkommen 2.627,99 Euro Während des Sterbevierteljahres wird wiederum die volle Rente gezahlt.

Die Versorgungsbezüge selbst bleiben unberührt, werden also nicht gekürzt (§ 55 a Abs. 3 Nr. 1 SVG).

Fall 4:

Stabsfeldwebel a. D. (A 9), ruhegehaltfähige Dienstbezüge 2.991,38 Euro, Ruhegehalt (75 v. H.) 2.159,98 Euro; Ehefrau Rentnerin, Rente: 1.400,00 Euro

a) Vorversterben des Pensionärs (=Zusammentreffen von Witwengeld und einer Altersrente)

Grundsatz:

Die Ehefrau erhält neben ihrer vollen Altersrente in Höhe von 1.400,00 Euro das volle Witwengeld, also 60 v. H. des Ruhegehalts des verstorbenen Pensionärs in Höhe von 1.295,99 Euro (§ 55 a Abs. 3 Nr. 2 SVG).

Im Übrigen gilt das Gleiche wie oben in Fall 2 a).

b) Vorversterben der Ehefrau (= Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung)

Grundsatz:

Der Pensionär erhält ungekürzte Versorgungsbezüge (§ 55 a Abs. 3 Nr. 1 SVG), aber die Witwenrente wird wie in Fall 3 b) auf 468,01 Euro reduziert.

Auch hier ist wieder Ausnahme des sog. Sterbevierteljahres zu beachten.

Fall 5:

OTL a. D. (A 15), ruhegehaltfähige Dienstbezüge: 5.508,38 Euro, Ruhegehalt (75 v. H.): 3.977,43 Euro; Ehefrau Lehrerin (Beamtin) a. D. (A 13), ruhegehaltfähige Dienstbezüge: 4.506,38 Euro, Ruhegehalt (75 v. H.): 3.253,92 Euro In den nachfolgenden Unterfällen a) und b) wird jeweils das Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen untersucht.

a) Vorversterben Soldat a. D. (§ 55 Abs. 4 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG))

Grundsatz:

Die Witwe erhält das volle Witwengeld, also 60 v. H. der Pension A 15, daneben unterliegt jedoch

ihr eigenes Ruhegehalt (A 13) einer Kürzungsgrenze.

Die Höchstgrenze beträgt 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, aus der das Witwengeld gezahlt wird (also A 15).

Im Einzelnen:

Eigenes Ruhegehalt Beamtin A 13 3.253,92 Euro
Witwengeld (60 v. H. Pension A 15) 2.386,46 Euro
Gesamtbezüge 5.640,38 Euro abzüglich Höchstgrenze (75 v. H. A 15) 3.977,43 Euro
Ruhensbetrag 1.662,95 Euro

Verbleibende Versorgung:

Vermindertes eigenes Ruhegehalt (3.253,92 Euro - 1.662,95 Euro) 1.590,97 Euro
Witwengeld 2.386,46 Euro
Gesamtversorgung 3.977,43 Euro

b) Vorversterben der Ehefrau (§ 55 Abs. 4 SVG)

Auch hier gelten die gleichen Grundsätze. Der OTL a. D. erhält also als neuen Versorgungsbezug das volle Witwengeld (60 v. H. der Pension A 13) sowie ein eigenes Ruhegehalt, das jedoch dem Grunde nach wieder einer Kürzungsvorschrift unterliegt. Zu beachten ist jedoch eine sog. „Mindestbelassungsregelung“, um den Pensionär auf Grund des Todes seiner Ehefrau versorgungsrechtlich nicht schlechter zu stellen.

Im Einzelnen:

Ruhegehalt A 15 3.977,43 Euro
Witwengeld (60 v. H. der Pension A 13) 1.952,35 Euro
Gesamtbezüge 5.929,78 Euro abzüglich Höchstgrenze (75 v. H. A 13) 3.253,92 Euro
Ruhensbetrag 2.675,86 Euro

Es ergibt sich somit dem Grunde nach folgende Gesamtversorgung: Vermindertes eigenes Ruhegehalt (3.977,43 Euro - 2.675,86 Euro) 1.301,57 Euro
Witwengeld 1.952,35 Euro
Gesamtversorgung 3.253,92 Euro
In diesem Falle wäre also die sich nach der Kürzungsregelung ergebende Gesamtversorgung geringer als die erdiente eigene Pension (A 15)! Daher greift hier die vorerwähnte Mindestbelassungsregelung gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 SVG. Dem Pensionär müssen mindestens das eigene Ruhegehalt sowie 20 v. H. des Witwengeldes verbleiben.

Die tatsächlich zustehende Gesamtversorgung beträgt demzufolge:

Eigenes Ruhegehalt 3.977,43 Euro
20 v. H. des Witwengeldes 390,47 Euro
Gesamtversorgung: 4.367,90 Euro

Fall 6:

OTL a. D.;

Ehefrau noch aktive Beamtin

a) Vorversterben Soldat im Ruhestand

Grundsatz:

Die Ehefrau erhält neben ihren vollen Dienstbezügen ein Witwengeld, das wiederum der mehrfach erwähnten Hinzuverdienstregelung unterliegt. Die Dienstbezüge stellen ein sog. Verwendungseinkommen im öffentlichen Dienst dar. Zu den Grundsätzen siehe Fall 3 a).

b) Vorversterben der Ehefrau

Hier kommt es zu einem Zusammentreffen zweier Versorgungsbezüge in der Person des OTL a. D. Es gelten die Grundsätze des Falles 5 b).

Fall 7:

OTL; Ehefrau Beamtin (Lehrerin) a. D.

a) Vorversterben des Soldaten

Auch hier gilt das unter Fall 5 a) Gesagte. In der Person der Beamtin a. D. kommt es zum Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen.

b) Vorversterben der Beamtin a. D.

Der aktive Soldat erhält seine vollen Dienstbezüge weiter, das Witwengeld (60 v. H. aus der Pension A 13) unterliegt ebenfalls auf Grund des sog. Verwendungseinkommens des Soldaten im öffentlichen Dienst einer Hinzuverdienstanzrechnung gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 SVG. Die Hinzuverdiensthöchstgrenze beträgt auch hier 100 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13.

Fall 8:

Stabsfeldwebel a. D. (A 9), ruhegehaltfähige Dienstbezüge: 2.991,38 Euro, Ruhegehalt (75 v. H.): 2.159,98 Euro, Kürzung wegen Versorgungsausgleichs auf Grund vorangegangener rechtskräftiger Scheidung: 700,00 Euro, gekürztes Ruhegehalt: 1.459,98 Euro; Ehefrau Rentnerin, Rente (DRV): 800,00 Euro

a) Vorversterben des Soldaten im Ruhestand (Versorgungsempfänger)

Grundsatz:

Die Witwe erhält ein Witwengeld in Höhe von 60 v. H. des Ruhegehalts des Versorgungsempfängers. Dieses Witwengeld wird aber ebenfalls um den Versorgungsausgleich gemindert, jedoch nicht um den vollen Versorgungsausgleichsbetrag, sondern lediglich um ebenfalls 60 v. H. des Betrages, um den das Ruhegehalt selbst beim Pensionär gemindert wird. Dies ergibt sich aus § 55 c Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG).

Die eigene Rente (DRV) erhält die Witwe dagegen gemäß § 55 a Abs. 3 Nr. 2 SVG in voller Höhe weiter.

Es ergeben sich also folgende Zahlen auf der Grundlage des Beispiels:

Witwengeld (60 v. H. des ungekürzten Ruhegehalts) 1.295,99 Euro abzüglich Versorgungsausgleich (60 v. H. von 700,00 Euro) 420,00 Euro
gekürztes Witwengeld 875,99 Euro
Hinzu tritt ungekürzt die eigene Rente der Ehefrau in Höhe von 800,00 Euro, so dass sich eine Gesamtversorgung für die Witwe in Höhe von 1.675,99 Euro ergibt.

b) Vorversterben der Ehefrau

Grundsatz:

Der Versorgungsempfänger erhält gemäß § 55 a Abs. 3 Nr. 1 SVG sein um den Versorgungsausgleich gekürztes Ruhegehalt weiterhin. Die Witwenrente über die verstorbene Ehefrau wird einkommensabhängig gewährt, wobei als zu berücksichtigendes Einkommen ebenfalls nur

das bereits um den Versorgungsausgleich geminderte Ruhegehalt angesetzt wird. Es gilt also das Prinzip der sog. Nettoanrechnung.

Im Einzelnen:

Witwerrente (60 v. H. von 800,00 Euro) 480,00 Euro Anzurechnendes Einkommen: um Versorgungsausgleich gemindert Ruhegehalt 1.459,98 Euro abzüglich Pauschbetrag 23,7 v. H. (§ 18 b Abs. 5 Nr. 4 SGB IV) 346,02 Euro verbleibendes Einkommen 1.113,96 Euro abzüglich Freibetrag (§ 97 Abs. 2 SGB VI) 718,08 Euro verbleibendes Einkommen 395,88 Euro davon 40 v. H. (§ 97 Abs. 2 Satz 3 SGB VI) 158,35 Euro Die Witwerrente in Höhe von 480,00 Euro wird um 158,35 Euro auf 321,65 Euro reduziert.

Als Gesamteinkommen ergibt sich ein Betrag in Höhe von 1.781,63 Euro (um Versorgungsausgleich gemindert Ruhegehalt zuzüglich verminderte Witwerrente).

Fall 9:

Stabsfeldwebel a. D. (A 9), ruhegehaltfähige Dienstbezüge: 2.991,38 Euro, Ruhegehalt (75 v. H.): 2.159,98 Euro,

Altersrente (DRV): 360,00 Euro, daher **Kürzung des Ruhegehaltes wegen gleichzeitigen Rentenbezuges** gemäß § 55 a SVG auf 1.799,98 Euro;

Ehefrau Rentnerin, Rente (DRV): 680,00 Euro

a) Vorversterben Ehemann

Die Witwe behält ihre eigene Rente in Höhe von 680,00 Euro in vollem Umfang.

Daneben erhält sie ein Witwengeld (60 v. H. der ungekürzten Pension des Ehemannes) in Höhe von 1.295,99 Euro sowie eine Witwenrente (60 v. H. der Altersrente des verstorbenen Ehemannes) in Höhe von 216,00 Euro.

Zu beachten ist jedoch, dass wie beim Soldaten im Ruhestand auch bei der Hinterbliebenenversorgung im Falle des Zusammentreffens von Witwengeld und Witwenrente eine Kürzung erfolgt. Das Witwengeld ist um 60 v. H. des Betrages zu mindern, um den die Pension des Verstorbenen selbst gekürzt wurde, also um 216,00 Euro (= 60 v. H. von 360,00 Euro). Die Witwenrente bleibt ungekürzt. Im Falle des Erstversterbens des Ehemannes ergibt sich also für die Witwe folgende **Gesamtversorgung**: eigene Altersrente 680,00 Euro Witwenrente 216,00 Euro gekürztes Witwengeld (1.295,99 Euro - 216,00 Euro) 1.079,99 Euro 1.975,99 Euro

b) Vorversterben Ehefrau

Der Pensionär behält das wegen Rentenbezugs gekürzte eigene Ruhegehalt in Höhe von 1.799,98 Euro sowie die eigene Altersrente in Höhe von 360,00 Euro. Daneben hat er grundsätzlich Anspruch auf eine Witwerrente (60 v. H. der Altersrente der verstorbenen Ehefrau), also in Höhe von 408,00 Euro. Diese Witwerrente ist jedoch einkommensabhängig.

Das anzurechnende Einkommen ist wie folgt zu bestimmen: um Rente gekürzter Versorgungsbezug 1.799,98 Euro abzüglich 23,7 v. H.

Pauschbetrag 426,60 Euro verbleibendes Einkommen 1.373,38 Euro zuzüglich Rente 360,00 Euro Gesamteinkommen 1.733,38 Euro Abzüglich Freibetrag 718,08 Euro verbleibendes Einkommen 1.015,30 Euro davon 40 % 406,12 Euro Da das anzurechnende Einkommen in Höhe von 406,12 Euro von der eigentlichen Witwerrente in Höhe von 408,00 Euro abzuziehen ist, erhält der Pensionär vorliegend über die Ehefrau eine zusätzliche Witwerrente in Höhe von nur noch 1,88 Euro.

Gesamteinkommen:

Um Rente gekürztes Ruhegehalt 1.799,98 Euro
Altersrente 360,00 Euro gekürzte Witwerrente 1,88 Euro 2.161,86 Euro

dk/ak